

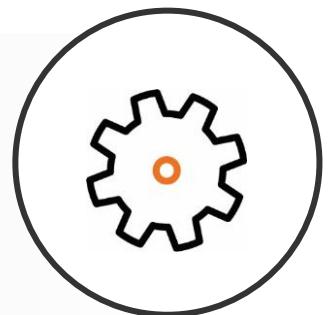


Das weltweit führende  
Zertifizierungsprogramm  
für Holzpellets

## ENplus-Leitfaden

Zulassung von  
Selbstbedienungsanlagen  
in Deutschland

ENplus GD DE 3032: 2024, erste Ausgabe



gültig in Deutschland

Deutsches Pelletinstitut GmbH  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin, Deutschland  
Tel: + 49 30 688 1599 55  
E-Mail: info@enplus-pellets.de

**Name des Dokuments:** Zulassung von Selbstbedienungsanlagen in Deutschland

**Titel des Dokuments:** ENplus GD DE 3032: 2024, erste Ausgabe

**Veröffentlichungsdatum:** 29.07.2024

**Datum des Inkrafttretens:** 29.07.2024

**Übergangsfrist(en):** keine

#### **Urheberrechtshinweis**

© Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2024

Dieses Dokument ist durch das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der deutschen ENplus-Webseite ([www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)) sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis des DEPI weder in irgend einer Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

## Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig gGmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm für Holzpellets. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder, außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das DEPI organisiert.

Dieses Dokument enthält Anforderungen an Selbstbedienungsanlagen in Deutschland. Es tritt am 22.07.2024 in Kraft.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Normative Verweise</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Begriffe und Definitionen</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Zugelassene Technologie von Selbstbedienungsanlagen</b> .....	<b>10</b>

## Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das ENplus-Logo kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägerestholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdeckt.

Dieses Dokument regelt die Zulässigkeit von Technologien für **Selbstbedienungsanlagen** in Deutschland.

Das Dokument ist Teil des **ENplus-Handbuchs**, das aus ENplus-Standards, ENplus-Verfahrensdokumenten sowie ENplus-Leitfäden besteht.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus-Handbuchs** werden auf der deutschen Webseite ([www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)) des ENplus-Programms veröffentlicht.

Der Begriff „muss“ wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff „soll“ wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während „kann“ sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht eine Anforderung umzusetzen.

Die **fettgedruckten** Begriffe werden in Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

## 1. Geltungsbereich

In diesem Dokument wird festgelegt, welche Technologien für **Selbstbedienungsanlagen** in Deutschland zugelassen sind. Die Regelungen gelten auch für **Unternehmen**, die außerhalb Deutschlands zertifiziert sind, ihre **Selbstbedienungsanlagen** aber auch in Deutschland aufstellen und betreiben.

## 2. Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses Handbuchs und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (schließt jegliche Neufassung mit ein).

ENplus ST 1001, *ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen (weltweit gültig)*

### 3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab um die Suche durch den Nutzer erleichtern.

#### 3.1 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist **das für Deutschland zuständige ENplus- Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

#### 3.2 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das folgende Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen ≤ 20 t** von Pellets;
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Aktivitäten für ein anderes **Unternehmen** ausführt ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

#### 3.3 ENplus-ID

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** an jedes ENplus-zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus-ID** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

#### 3.4 ENplus-Handbuch

Der Begriff „**ENplus-Handbuch**“ ist gleichbedeutend mit „ENplus-Dokumentation“ und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitung und Verfahren des ENplus-Programms.

ANMERKUNG: Die verschiedenen Elemente des Handbuchs (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente) werden in PD 2001 beschrieben.

#### 3.5 ENplus-Inspektionsstelle

Eine Inspektionsstelle, die für die Durchführung von Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ANMERKUNG: Eine Inspektionsstelle kann eine eigenständige Organisation oder Teil einer Organisation sein.

#### 3.6 ENplus-Programmmanagement

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogrammes zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das internationale ENplus-Management, ein nationaler ENplus-Lizenzgeber oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktadressen des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus-Programmmanagements** sind auf der offiziellen ENplus-Webseite zu finden.

#### 3.7 ENplus-Zertifizierungsstelle

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

### 3.8 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

### 3.9 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff „**Händler**“ deckt auch **Produzenten** ab, wenn deren Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen bezogen wurden, einschließen.

### 3.10 Kleinlieferung ≤ 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies beinhaltet nicht die Lieferung in Big Bags und keine Selbstbedienungsanlagen.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung ≤ 20 t** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

### 3.11 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als Sackware verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** schließen auch Pellets in Big Bags ein.

### 3.12 Produzent

Ein Unternehmen, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels Großlieferungen > 20 t handelt, wird nicht als **Händler** angesehen. Ein **Produzent** wird als **Händler** angesehen, wenn seine Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezogen hat.

### 3.13 Selbstbedienungsanlage

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen **loser Pellets** an Endverbraucher.

ANMERKUNG: Selbstbedienungsanlagen für die Abgabe von Pellets an **Händler**, **Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses Standards.

### 3.14 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

## 4. Zugelassene Technologie von Selbstbedienungsanlagen

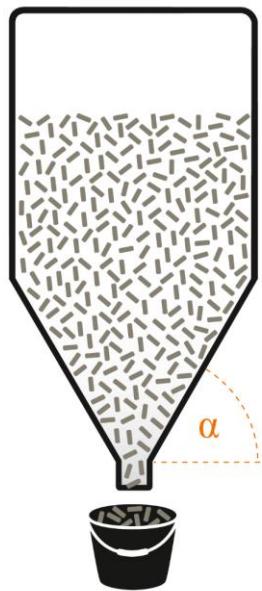
**4.1** In ENplus ST 1001, 6.2.3.13 sind Anforderungen an die Konstruktionsweise und den Betrieb von **Selbstbedienungsanlagen** definiert, über die **lose Pellets** an Endkunden vertrieben werden. Vorgabe ist die Beschränkung des Feinanteils auf maximal 1,0 m-%.

**4.2** Die Freigabe geeigneter Anlagentechnologien für **Selbstbedienungsanlagen** erfolgt gemäß ENplus ST 1001, 6.2.3.13 e) durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement**. In Deutschland sind durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** ausschließlich **Selbstbedienungsanlagen** zugelassen, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Feinanteil muss automatisch abgeschieden werden, bevor die Pellets in den Transportbehälter/Transportsack des Endverbrauchers gefüllt werden.
- b) Eine Akkumulierung des Feinanteils im Silo muss verhindert werden. Dies kann auf zwei Arten geschehen:
  - 1) entweder liegt der Winkel  $\alpha$  der Schrägen des Auslasstrichters der Anlage (siehe **Abbildung 1**) bei mindestens  $60^\circ$ , um einen Massenfluss zu gewährleisten;
  - 2) oder die Schrägen des Auslasstrichters beträgt zwischen  $40^\circ$  und  $60^\circ$ . Dann sind zwei Behälter zu installieren, die wechselseitig nach jeder Befüllung komplett entleert werden. Eine Wiederbefüllung des Silos ohne vorherige Entfernung des Feinanteils ist nicht zulässig.

### Abbildung 1

#### Schematische Darstellung des Auslasstrichters der Selbstbedienungsanlage



© Deutsches Pelletinstitut GmbH

Eine individuelle Freigabe von einzelnen Anlagen ist nicht erforderlich. Diese Bestimmung gilt sowohl für **Unternehmen** mit einer deutschen **ENplus-ID** als auch für **Unternehmen** mit einer ausländischen **ENplus-ID**.



Das weltweit führende  
Zertifizierungsprogramm  
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette, von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin, Deutschland  
Tel.: + 49 30 688 1599 55  
E-Mail: [info@enplus-pellets.de](mailto:info@enplus-pellets.de)